

MITGAS-Aushilfsenergie

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des gemessenen Erdgases wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels einstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung)

1 Entgelt für die Gaslieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für das bezogene Erdgas beträgt
ab dem 01.11.2020

4,20 Cent/kWh.

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt
ab dem 01.11.2020

200,00 Euro/Monat.

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

3 Strukturierungsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um einen Aufschlag für die Strukturierung der Ausspeisemengen, der der Höhe nach der jeweils aktuell veröffentlichten Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen entspricht.

4 CO₂-Emissionsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die dem Lieferanten entstehenden Kosten für den Erwerb der für die Liefermenge zu beschaffenden Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweils für das Kalenderjahr gültigen Preis der Emissionszertifikate unter Anwendung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze und -faktoren für das gelieferte Erdgas.

5 Energiesteuer

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Lieferereigenschaft nachweist.

Hinweis! Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

6 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.